

Bearbeitungsdatum: 29.01.2021
Freigegeben: OP

Version:
21.1/ DE

Druckdatum: 29.01.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung der Gemische und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung
Produktfamilie:

NeutroDes

Registriernr.
BauA

Wirkstoff

Handelsnamen

The logo for NeutroDes AIR, featuring the word "NeutroDes" in blue with a stylized wave above the "o" and "e", and "AIR" in a smaller font above the "e".

Natriumchlorid in
wässriger Lösung

N-96125
N-96078

Konservierung

Aktivchlor aus
Natriumchlorid mittels
Elektrolyse und oder
freigesetzt aus
Hypochlorsäure

weitere Angaben siehe 3.2

Sicherheitsdatenblatt

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH)



CleanAir Quality

Bearbeitungsdatum: 29.01.2021
Freigegeben: OP

Version:
21.1/ DE

Druckdatum: 29.01.2021

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

- Nicht auf heiße Oberflächen oder in Flammen sprühen
- Nicht mit Reinigern oder Säuren mischen

Relevante identifizierte Verwendungen

- Zur Hygenisierung von Raumluft
- Geruchsneutralisierung

In dafür geeigneten Sprühgeräten oder Verneblern

Sicherheitsdatenblatt

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH)



CleanAir Quality

Bearbeitungsdatum: 29.01.2021
Freigegeben: OP

Version:
21.1/ DE

Druckdatum: 29.01.2021

1.3 Einzelheiten zum Hersteller, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller:

AQUA-Plan GmbH & Co.KG
Bergstraße 63a
D56203 Höhr-Grenzhausen
www.aqua-plan.eu
info@aqua-plan.eu
Tel.: +49 (0) 2624 952 320
Fax: + 49 (0) 2624 952 32 29
Geschäftsführer: Oliver Mücke
Amtsgericht Montabaur HRA 21507

BfR Firmencode: 13681

Produktion Am Erzweg 19
D66839 Schmelz

1.4 NOTRUFNUMMER: Giftzentrale Bonn: +49 228 19240

E-Mail : info@aqua-plan.eu

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Kriterien der Richtlinien 67/548/EG, 99/45/EG und nachfolgender Änderungen:

Eigenschaften / Symbole:

Dieses Produkt ist kein Gefahrgut, und gemäß den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG

nicht kennzeichnungspflichtig.

Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

Das Produkt wird gemäß obigen Richtlinien nicht als gefährlich erachtet.

Für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische

Auswirkungen: **Keine Risiken**

- 2.1.2** Die Gemische mit Wirkstoffkonzentrationen <0,25% von Hypochlorsäure und Natriumhypochlorid sind nicht in die Gefahrenklasse „Gewässergefährdend“ eingestuft, Wirkstoffkonzentrationen von >0,25% - <1,0% sind in die Wassergefährdungsklasse WGK1 einzustufen.
-

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist nach den EG – Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen

Nicht kennzeichnungspflichtig.

Bearbeitungsdatum: 29.01.2021
Freigegeben: OP

Version:
21.1/ DE

Druckdatum: 29.01.2021

2.2.2 Sicherheitshinweise

P103	Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen
P235	Kühl halten
P410	Vor Sonnenbestrahlung schützen
P411	Bei Temperaturen nicht über 28°C/82°F aufbewahren
P501	Produkte/Behälter entsprechend den örtlichen Vorschriften der Entsorgung zuführen. Siehe Abschnitt 13

2.3 Sonstige Gefahren:

2.3.1 Ergebnisse der PBT – und vPvB – Beurteilung

Nach den Ergebnissen der Bewertung beinhaltet dieses Gemisch weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff

2.3.2 SVHC (besonders besorgniserregender Stoff): **Nein**

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Produktidentifikator)

3.2 Gemische

Beschreibung:

Wässrige Lösung der Stoffe Hypochlorsäure, Natriumhypochlorit, Natriumhydroxid, Natriumchlorid und Ultrareinwasser. Die Stoffe Hypochlorsäure und Natriumhypochlorit liegen je nach pH-Wert als Summenkonzentration vor. Zur langfristigen Lagerung wird der Wirkstoffkomplex über einen pH 8,5 stabilisiert und je nach Anwendung und Verdünnungsstufe in den hypochlorigen Bereich verschoben.

Gefährliche / und sonstige Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Stoffname	Konzentration	Produktidentifikator	Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien
Natriumchlorid	<1,0%	CAS-Nr.: 7647-14-5 EG-Nr.: 231-598-3	nicht klassifiziert Nach unseren Erkenntnissen birgt dieser Stoff bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken

Stoffname	Konzentration	Produktidentifikator	Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien
Hypochlorige Säure „Hypochlorsäure“ Hypochlorous acid	<0,015%	CAS-Nr.: 7790-92-3 EG-Nr.: 232-232-5	ECHA Substance Infocard Nach der Mehrzahl der Meldungen, die Unternehmen der ECHA im Rahmen von CLP – Meldungen übermittelt haben, wurden keine Gefahren eingestuft

Stoffname	Konzentration	Produktidentifikator	Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien
Natriumhypochlorit	<0.005%	CAS-Nr.: 7681-52-9 EG-Nr.: 231-668-3 REACH-Nr.: 01-2119488154-34-0033 Index- Nr in CLP Anhang VI 017-011-00-1	Gemische kleiner 0,50% sind nicht klassifiziert laut REACH Registrierungsdossier von Natriumhypochlorit =>0,50% w/w sind Schädlich für Wasser - Organismen, mit langfristiger Wirkung H412 Allgemeinverfügung baua vom 02. April 2020

Sicherheitsdatenblatt

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH)



CleanAir Quality

Bearbeitungsdatum: 29.01.2021
Freigegeben: OP

Version:
21.1/ DE

Druckdatum: 29.01.2021

Stoffname	Konzentration	Produktidentifikator	Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien
Natriumhydroxid	<0,015%	CAS-Nr.: 1310-73-2 EG-Nr.: 215-185-5 REACH-Nr.: 01-2119457892-27	Für Gemische gelten nach Anhang VI der CLP-Verordnung folgende spezifische Konzentrationsgrenzwerte: Lösung kleiner 0,50% nicht klassifiziert

Stoffname	Konzentration	Produktidentifikator	Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien
Ultrareinwasser	Ad 100%	CAS-Nr.: 7732-18-5 EG-Nr.: 231-791-2	nicht klassifiziert Nach unseren Erkenntnissen birgt dieser Stoff bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken

Zusätzliche Hinweise:

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Das Gemisch enthält keine Stoffe bei oben genannten Konzentrationen, die die Kriterien der Gefahrenklasse "akute Toxizität" gemäß CLP-Verordnung erfüllen.

Sicherheitsdatenblatt

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH)



CleanAir Quality

Bearbeitungsdatum: 29.01.2021
Freigegeben: OP

Version:
21.1/ DE

Druckdatum: 29.01.2021

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Allgemeine Hinweise

Bei Exposition Keine Daten / Auffälligkeiten vorhanden

Nach Einatmen Keine Daten / Auffälligkeiten vorhanden

Bei Hautkontakt Keine Daten / Auffälligkeiten vorhanden

Nach Augenkontakt Bei Berührung mit den Augen bei geöffnetem Lidspalt 2 bis 5 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Unverletztes Auge schützen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Nach Verschlucken Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen.
(Nur wenn die Person bei Bewusstsein ist.)

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

4.4 Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!

4.5 Hinweise für den Arzt

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt selbst brennt nicht.

Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO₂)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Vollstrahl Wasser

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: geringe Mengen Chlorwasserstoff (HCl); Chlorgas

Beim Erhitzen Bildung geringer Mengen giftiger Gase möglich

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feuer explosive Stoffe/Gemische/Erzeugnisse erreicht. Im

Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Personen in Sicherheit bringen,

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung,

Entfernen von Zündquellen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Produkt nie in den Originalbehälter zwecks Wiederverwertung geben. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vermeiden von: Berührung mit den Augen, unbeabsichtigtes Aufbringen mit geeigneten Saugmaterial aufnehmen

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Ideale Lagertemperatur: 8 - 18 °C (kühl lagern)
- Lagerklasse: 12(nicht brennbare Flüssigkeiten)
- Behälter dicht geschlossen halten
- Vor Frost schützen
- Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.
- Nur im Originalbehälter aufbewahren, nach erstmaliger Öffnung 30 Tage haltbar
- Darf nicht mit Säuren oder Laugen gemischt werden

Klassifizierung nach Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine weiteren Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Da die Anwendungskonzentrationen unter den Referenzwerten für lokale dermale Effekte (NOAEC=1% av.Chlor) und lokale orale Wirkungen (NOAEC=0,1% av.Chlor) liegen, können Risiken über den dermalen und oralen Weg ausgeschlossen werden.
Expositionskonzentration (AEC=0,5 mg av.Chlor/m³). Unter der Annahme von Beatmungsraten in einer üblichen Situation weisen auch diese Schätzungen auf keine Risiken für lokale Auswirkungen auf die Atemwege hin. (ECHA Stellungnahmen des Ausschusses für Biozidprodukte zur Genehmigung von Wirkstoffen)

8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

„Unbedenklich“ Maßnahmen, die sich auf die Nutzung des Stoffes beziehen:

Siehe Produktinformationsempfehlungen

Sicherheitsdatenblatt

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH)



CleanAir Quality

Bearbeitungsdatum: 29.01.2021

Version:

Druckdatum: 29.01.2021

Freigegeben: OP

21.1/ DE

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: farblos

Geruch: chlorkalkartig

	Wert	Gesamtkonzentration
pH-Wert	> 6,5 <10	<2%
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-30.....-20°C	<2%
Siedepunkt	98°C 102°C	<2%
Flammpunkt	Nicht anwendbar	<2%
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten vorhanden	<2%
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar	<2%
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht anwendbar	<2%
obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar	<2%
untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar	<2%
Dampfdruck	23,3 hPa	<2%
Dampfdichte	Keine Daten vorhanden	<2%
Relative Dichte	0,901....1,25g/ml	<2%
Löslichkeit(en)	Wässrige Lösung	<2%
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Daten vorhanden	<2%
Zündtemperatur	Keine Daten vorhanden	<2%
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden	<2%
Viskosität	Keine Daten vorhanden	<2%
	dynamisch	<2%
	kinematisch	<2%
explosive Eigenschaften	keine	<2%
oxidierende Eigenschaften	keine	<2%

9.2. Sonstige Angaben

Schüttdichte: keine Daten verfügbar
Brechungsindex: keine Daten verfügbar
Dissoziationskonstante: keine Daten verfügbar
Oberflächenspannung: keine Daten verfügbar
Henry-Konstante: keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Zersetzung bei Temperaturen über 45°C in der Hitze

10.2 Chemische Stabilität:

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil
Schwermetalle und ihre Salze katalysieren die Zersetzung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Der Stoff kann in gefährlicher Weise reagieren mit:

Arsen; Cyaniden -> Chlorcyan;

Ethandiol / Lösung;

Lagerung -> Sauerstoff;

Licht -> Zersetzung -> Sauerstoff;

Oxidationsmittel / Lösung;

Säuren -> Chlor; nitrose Gase

Bildung von explosionsfähigen Gemischen:

Nein

Heftige Reaktion:

keine bekannt

Schwache Reaktion mit:

Säure, Oxidationsmittel

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Nicht bei Temperaturen über 28°C verwenden

Nicht bei Temperaturen unter 5°C verwenden

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren, organische Metalle

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

unterhalb der DNEL und MAK Grenzwerte

Sauerstoff

Chlor

Chlorwasserstoff

Chlordioxid

HCl

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Stoffe

Akute Toxizität

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen:

Der Schwellenwert für akute Toxizität beim Menschen ist unterschritten

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen:

Keine Wirkung siehe Dermatest

In-vitro-Hauttest: nicht ätzend (OECD 439)

Zusätzliche Information:

Beurteilung / Einstufung: Dermatologisch geprüft (Sehr gut)

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen:

In-vitro-Augentest:

nicht ätzend (OECD 438)

Zusätzliche Information: *reversibel.*

Beurteilung / Einstufung:

in den Anwendungskonzentrationen sind keine Augenreizungen zu erwarten

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Atemwege

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen:

nicht sensibilisierend

Zusätzliche Information: *Unterschreitung der Arbeitsplatz Relevanten Grenzwerte um ein vielfaches*

Beurteilung / Einstufung: keine Risiken

Sensibilisierung der Haut

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen:

nicht sensibilisierend

Zusätzliche Information: *keine Daten verfügbar*

Beurteilung / Einstufung: *Keine*

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keimzellmutagenität

Zusätzliche Information: Kein Hinweis auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden

Beurteilung / Einstufung: nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH)



CleanAir Quality

Bearbeitungsdatum: 29.01.2021
Freigegeben: OP

Version:
21.1/ DE

Druckdatum: 29.01.2021

Karzinogenität

Zusätzliche Information: Kein Hinweis auf Karzinogenität am Menschen

Beurteilung / Einstufung: nicht anwendbar

Reproduktionstoxizität

Zusätzliche Information: Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität am Menschen vorhanden

Beurteilung / Einstufung: nicht anwendbar

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

<u>Nach Verschlucken:</u>	Kann Brechreiz verursachen
<u>Nach Hautkontakt:</u>	Keine
<u>Nach Inhalation;</u>	Keine
<u>Nach Augenkontakt:</u>	Keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

*Wenn Prüfdaten für ein Gemisch als Ganzes hinsichtlich einer Gefahrenklasse/Differenzierung vorliegen, wird die Einstufung gemäß Stoffkriterien vorgenommen (außer bei biologischer Abbaubarkeit und Bioakkumulation).
Ansonsten werden die Kriterien zur Gemischeinstufung (Berechnungsmethode) verwendet.*

12.1 Toxizität:

Gewässergefährdung:	<i>als nicht gewässergefährdend eingestuft bis zu 0,25% aktiv Chlor</i>
Sedimenttoxizität	<i>keine Daten vorhanden</i>
Terristische Toxizität:	<i>keine Daten vorhanden</i>
Toxizität für Bodenorganismen	<i>keine Daten vorhanden</i>
mit Ausnahme von Arthropoden	<i>keine Daten vorhanden</i>
Toxizität für terristische Arthropoden	<i>keine Daten vorhanden</i>
Terristische Pflanzentoxizität	<i>keine Daten vorhanden</i>
Vogeltoxizität	<i>keine Daten vorhanden</i>
Beurteilung / Einstufung:	nicht anwendbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

keine Daten vorhanden

Beurteilung / Einstufung: nicht anwendbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Bewertung / Einstufung: *keine Daten vorhanden*

12.5 Ergebnis der PBT und vPvB Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6 Andere umweltschädliche Wirkungen:

Der Stoff hat kein ozonschädigendes Potential.

Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften nach EAK (Europäischer Abfallkatalog) klassifizieren

Abfallschlüssel Produkt: nicht eingestuft, kann der kommunalen Abwasseraufbereitung zugeführt werden

Entsorgung der Verpackung

Kann nach Restentleerung der stofflichen Verwertung zugeführt werden

Abfallschlüssel Verpackung: 150102 Verpackungen aus Kunststoff

ABSCHNITT 14: Transport Information

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften für den Land-, Schiffs- und Lufttransport

Zum Beispiel ADR

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Allgemeine Bestimmungen

Wassergefährdungsklasse (WGK): nicht als wassergefährdend eingestuft (Selbsteinstufung)

EU: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

EU: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

EU: Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

CH: Jugendliche bis zum 18. Altersjahr: Jugendarbeitsschutz beachten, ArGV5, SR 822.115, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2

CH: Mutterschutz: Die Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind zu beachten Arbeitsgesetz (ArGV1, SR 822.111), Mutterschutzverordnung, (SR 822.111.52)

DE: Jugendliche bis zum 18. Altersjahr: Jugendarbeitsschutz beachten, Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz

DE: Mutterschutz: Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für diesen Stoff ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Hinweise

16.1 Änderungshinweise

Abkürzungen und Akronyme

ACGIH - American Conference of Governmental Industrial Hygienists¹

ADR - European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road

AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe

CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

DFG - Deutsche Forschungsgemeinschaft

Gestis - Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

IATA-DGR - International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations

ICAO-TI - International Civil Aviation Organization-Technical Instructions

IMDG - International Maritime Code for Dangerous Goods

LTV - Long Term Value

NIOSH - National Institute for Occupational Safety and Health

OSHA - Occupational Safety & Health Administration

PBT - Persistent, bioakkumulierbar und toxisch (Persistent, Bioaccumulative and Toxic)

RID - Regulation concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail

STV - Short Term Value

SVHC - Substances of Very High Concern

vPvB - Hoch persistent, hoch bioakkumulierbar (very Persistent, very Bioaccumulative)

Bearbeitungsdatum: 29.01.2021
Freigegeben: OP

Version:
21.1/ DE

Druckdatum: 29.01.2021

16.2 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2008 [CLP]

Siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

16.3 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

EUH 206 Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

EUH 210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

16.4 Schulungshinweise: noch nicht verfügbar

16.7 Sonstige Hinweise: keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte **neue Material übertragen werden.**
